



📍 Währinger Strasse 61/15  
1090 Wien  
☎ +43 650 20 70 111  
✉ office@dabei-austria.at  
🌐 www.dabei-austria.at  
ZVR: 339907988

Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
z.H. BM Johannes Rauch  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail an:  
johannes.rauch@sozialministerium.at

Wien, am 31.07.2023

## **Stellungnahme von *dabei-austria* und dem Österreichischen Behindertenrat zur weiterhin notwendigen Abfederung der Energiekosten bei sozialen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen.**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Johannes Rauch,

im Hinblick auf die existierenden Maßnahmen zur Abfederung der angefallenen Mehrkosten für Energie und als Weiterverfolgung unserer Stellungnahme vom 19.10.2022 erlauben wir uns nun, folgende Stellungnahme abzugeben:

Als Dachverband vertritt *dabei-austria* 96 Trägerorganisationen, die im Auftrag des Sozialministeriumservice bzw. des Sozialministeriums Projekte zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung umsetzen. Für eine Übersicht der Mitglieder siehe <https://www.dabei-austria.at/mitglieder>. Im Rahmen dieser Projekte unterstützen die von *dabei-austria* vertretenen Organisationen jährlich um die 90.000 Menschen bundesweit<sup>1</sup>.

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessensvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich und bezieht hiermit für Menschen mit Behinderungen Stellung.

---

<sup>1</sup> Sozialministeriumservice Geschäftsbericht 2021:  
[https://www.sozialministeriumservice.at/Ueber\\_uns/News\\_und\\_Veranaltungen/News/Geschaeftsbericht\\_2021.de.html](https://www.sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranaltungen/News/Geschaeftsbericht_2021.de.html)

## Problemstellung

Anfang Juli 2023 hat der Nationalrat zusätzlich zu den Energiekostenzuschüssen für Unternehmen einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen beschlossen und dafür einen Betrag von bis zu 140 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Diese Maßnahmen sind notwendig, da die Inflation auch 2023 neue Rekordhöhen erreicht hat – mit einem Anstieg auf 11,2 Prozent im Januar<sup>2</sup>. Auch die Energiekosten erfuhren mit dem Jahreswechsel ihre größte monatliche Steigerung nach März 2022<sup>3</sup> und bleiben somit existenzgefährdend für soziale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, da die von diesen Unternehmen und Organisationen angebotenen Dienstleistungen oftmals im Auftrag der öffentlichen Hand – und somit kostenfrei für die Kund:innen – erbracht werden und hiermit die Preiserhöhungen nicht wie in der Privatwirtschaft weitergegeben werden können.

Eine Erhöhung der Förderung für Sachkosten durch den:die Fördergeber:in, um die gestiegenen Energiekosten abzudecken, ist ebenfalls nicht möglich, da die Höhe der geförderten Sachkosten durch eine Restkostenpauschale festgelegt wird. Diese Restkostenpauschale berechnet sich durch einen Prozentsatz der Personalkosten und kann daher keine realen Preisänderungen berücksichtigen. Die Höhe des Pauschalsatzes der direkt förderbaren Sachkosten wurde auf Basis des Verbraucherpreisindex im Jahr 2013 festgelegt, berücksichtigt keine Teuerungen (z.B. gestiegene Energiekosten), und kann somit das heutige Preisniveau nicht abbilden.<sup>4</sup>

Obwohl *dabei-austria* und der Österreichische Behindertenrat den Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen als wichtige Maßnahme begrüßen, kann auch dieses Instrument zur Abfederung der Mehrkosten – genau wie der Energiekostenzuschuss für Unternehmen – von vielen Organisationen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, aus unten angeführten Gründen nicht in Anspruch genommen werden.

## Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) und Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (EKZ-NPOG)

Das Unternehmen-Energiekostenzuschussgesetz – UEZG ist als Notfallinstrument für eine direkte finanzielle Unterstützung heimischer Betriebe ursprünglich für den begrenzten Förderzeitraum 2022 verabschiedet und mit dem Energiekostenzuschuss 2 auf 2023 verlängert worden.

Zusätzlich sollen mit dem Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (EKZ-NPO) in den Jahren 2023 und 2024 Unterstützungsleistungen für Energiemehrkosten an gemeinnützige Organisationen, die nicht oder nur teilweise unternehmerisch tätig sind, gewährt werden.

---

<sup>2</sup> Statistik Austria:

<https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/02/20230223VPIJaenner2023.pdf>

<sup>3</sup> Austrian Energy Agency: <https://www.energyagency.at/fakten/energiepreisindex>

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1304/2013: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1304&from=DE>

Wie in unserer letzten Stellungnahme dargestellt und unten nochmals ausgeführt, können jedoch vom Sozialministeriumsservice finanzierte soziale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen nicht davon profitieren.

Tatsache ist, dass die von *dabei-austria* vertretenen sozialen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen grundsätzlich förderbar wären.

Sie können jedoch nicht von einem Zuschuss gem. dem UEZG oder dem EKZ-NPOG profitieren, da die Allgemeinen Rahmenrichtlinien von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) und damit auch die Förderungsverträge ein Doppelförderungsverbot vorsehen. Demnach würde jegliche Leistung nach dem UEZG oder dem EKZ-NPOG von der Förderung des Sozialministeriums abgezogen werden.

### **Rechtlicher Hintergrund**

In den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für das Gewähren von Förderungen aus Bundesmitteln wird in einer Anzahl von Paragrafen deutlich, dass die ARR und die Förderungsverträge ein Verbot von Mehrfachförderungen vorsehen. Für eine auszugsweise Auflistung der Paragrafen siehe die Stellungnahme vom 19.10.2022, beziehungsweise beispielhaft wie folgt:

*§ 40 (5) Jede haushaltführende Stelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und **unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden**. Diese Verfahren sind in Sonderrichtlinien und Förderungsverträgen umzusetzen (...).*

Auch im EKZ-NPOG ist explizit eine Richtlinie mit Regelungen zur Vermeidung von Doppelförderungen vorgesehen (siehe § 3 Abs 1 Z 8EKZ-NPOG).

Dieses Doppelförderungsverbot bewirkt, dass soziale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, deren gänzliche Finanzierung des betrieblichen und personellen Aufwandes durch das Sozialministeriumsservice - und somit aus Bundesmitteln - erfolgt, nicht von den Leistungen aus dem UEZG oder dem EKZ-NPOG profitieren. Krisenbedingte überproportionale Preissteigerungen bleiben somit ungedeckt, was für die betreffenden Organisationen rasch zu existenzbedrohenden Situationen führen kann.

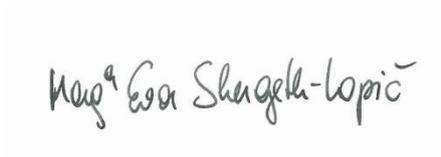
### **Lösungsvorschlag**

Um die Existenz der sozialen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen zu sichern und somit die weitergehende Unterstützung von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten, erlauben wir uns, folgende Empfehlung abzugeben:

Es braucht eine **Ausnahmebestimmung in den ARRs**, die besagt, dass krisenbedingte, zweckgewidmete Zuwendungen (z.B. in Form eines Energiekostenzuschusses) keinen Fall einer Mehrfachförderung darstellen.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme die Wichtigkeit einer Abfederung der Teuerungen bei sozialen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, dargestellt und die gegenwärtige Problemlage beleuchtet zu haben. Wir ersuchen Sie, obige Argumente zu berücksichtigen und unsere Lösungsvorschläge für eine reale Unterstützung sozialer Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen in Betracht zu ziehen. Die Vertreter:innen von *dabei-austria* und dem Österreichischen Behindertenrat stellen gerne ihre fachliche Expertise und ihr Know-How für künftige Herausforderungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.ª Eva Skergeth- Lopič  
Vorstandsvorsitzende *dabei-austria*



Klaus Widl  
Präsident *Österreichischer Behindertenrat*



Christina Schneyder, MSc  
Geschäftsführerin *dabei-austria*

Dieses Schreiben ergeht an:

Vizekanzler Werner Kogler

Bundeminister Dr. Magnus Brunner